

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 21. März 2023

Nr. 166

Urnengang vom 18. Juni 2023: Eidgenössische Volksabstimmung und kantonale Volksabstimmung über die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung sowie zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken (Fr. 127'203'243.85) betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB)

Der Bundesrat hat am 15. Februar 2023 beschlossen, folgende Vorlagen am 18. Juni 2023 zur Abstimmung zu bringen:

- Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) (BBI 2022–3216)
- Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) (BBI 2022–2403)
- Änderung vom 16. Dezember 2022 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (AS 2022 817)

Die Änderung des Covid-19-Gesetzes kommt nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande kommt.

Der Grosse Rat hat in der Schlussabstimmung vom 11. Januar 2023 die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung verabschiedet (ABI. Nr. 3/2023 S. 131). Dabei ist mit 37 Stimmen das Behördenreferendum im Sinne von § 22 der Kantonsverfassung [KV; RB 101] ergriffen worden. Der Beschluss ist daher dem Volk zu unterbreiten.

Der Grosse Rat hat am 25. Januar 2023 den Finanzbeschluss zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken (Fr. 127'203'243.85) betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) gefasst (ABI. Nr. 5/2023 S. 263). Gemäss § 23 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) unterliegen Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken vorsehen, der Volksabstimmung. Der Beschluss ist daher dem Volk zu unterbreiten.

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) führt jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen. Die Staatskanzlei als kantonales Wahlbüro gemäss § 10 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden sind anzuweisen, die Abstimmung des Bundes und die kantonale Volksabstimmung am 18. Juni 2023 durchzuführen. Sie haben insbesondere die Stimmabgabe zu überwachen und die Ergebnisse nach der Ermittlung an den Kanton zu übermitteln.

Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sowie der kantonalen Volksabstimmung richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

Die Staatskanzlei ist zu beauftragen, Ende April 2023 zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden werden angewiesen, die vom Bund für den 18. Juni 2023 angeordnete Volksabstimmung über die folgenden drei Vorlagen durchzuführen:
 - 1.1. Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2022 über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) (BBI 2022–3216)
 - 1.2. Bundesgesetz vom 30. September 2022 über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) (BBI 2022–2403)
 - 1.3. Änderung vom 16. Dezember 2022 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (AS 2022 817)

Die Vorlage gemäss Ziff. 1.3 kommt nur zur Abstimmung, wenn das gegen sie ergriffene Referendum zustande kommt.
2. Die kantonale Volksabstimmung über die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung sowie zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken (Fr. 127'203'243.85) be-

treffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) findet am 18. Juni 2023 statt. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Gemeinden werden angewiesen, diese Abstimmung durchzuführen.

3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

4. Mitteilung an (inkl. Anhang):

Zustellung extern (per E-Mail durch Fachspezialistin Regierungskanzlei)

- Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
- Politische Parteien des Kantons Thurgau
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Geschäftsstelle
- Abraxas Informatik AG

Zustellung intern

- Alle Departemente und Staatskanzlei
- Amt für Informatik
- Personalamt
- Finanzverwaltung, Lohnbüro
- BLDZ
- Rechtsdienst (zur Publikation im Amtsblatt)
- Informationsdienst (zur Publikation im Internet)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmung und Anordnung der kantonalen Volksabstimmung über die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung sowie zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken (Fr. 127'203'243.85) betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) am 18. Juni 2023

1. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1)
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; SR 195.1)
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11)
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1)
6. Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWV; RB 161.11)
7. Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG; RB 271.1)
8. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)

2. Stimmabgabe

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) enthält im 14. Titel Strafbestimmungen für Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279 bis Art. 283). Insbesondere wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt (Art. 282^{bis} StGB).
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - 2.1. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - 2.2. Vorzeitig an den von den Gemeinden festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer von den Gemeinden bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - 2.3. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post den Gemeindekanzleien zugestellt oder bei entsprechender Anordnung der Gemeinden bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.

3. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben (§ 15 Abs. 1 StWG).

3. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Art. 77 Abs. 1 und Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und § 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht [StWG; RB 161.1] sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWV; RB 161.11]).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).